

Neuausrichtung der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen

Erbschaften und Schenkungen stellen bekanntlich erbschaftsteuerpflichtige Vorgänge dar. Ob es dabei tatsächlich zu einem Steueranfall kommt bzw. wie hoch ein solcher ggf. ausfällt, ist dabei abhängig vom Verwandtschaftsgrad der beteiligten Personen zueinander, dem betroffenen Volumen von Erbschaft bzw. Schenkung sowie der individuellen Fallkonstellation.

Dabei ist dem Gesetzgeber bereits seit längerer Zeit aufgegeben, im Bereich der Erbschaftsbesteuerung Änderungen zu bewirken, da es nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in der Vergangenheit zu einer ungleichmäßigen Besteuerung gekommen ist. Grund für diese Erkenntnis war der Umstand, dass bspw. Bankguthaben mit ihrem tatsächlichen Wert, Immobilien jedoch mit einem deutlich unter ihrem realen Wert liegenden Betrag der Erbschaftsbesteuerung unterworfen wurden.

Die demnach erforderliche Änderung dergestalt, bei der Erbschaftsteuererhebung fortan auch Immobilien mit ihrem tatsächlichen Zeitwert zu bemessen, hat die Bundesregierung auch genutzt, um auch andere Änderungen vorzunehmen. Dass diese insgesamt nicht zum Ziel hatten, das gesamte Erbschaftsteueraufkommen abzusenken oder – wie in anderen europäischen Ländern – vollständig abzuschaffen, d.h. die Steuerzahler in ihrer Gesamtheit zu entlasten, dürfte dabei als gegeben vorausgesetzt werden. Man darf schlussendlich gespannt sein, wie die Neugestaltung des Erbschaftsteuerrechts ausfallen wird, da prinzipiell Änderungen an den bislang bekannten Entwurfsversionen durchaus noch möglich sind. Deshalb können nachstehende, sich an den bislang bekannten Gesetzesentwürfen orientierende Ausführungen – vorbehaltlich deren späterer Realisierung – nur einen groben Anhaltspunkt bieten:

Die betroffenen Vermögensgegenstände werden überwiegend mit dem tatsächlichen Zeitwert der Erbschaftsbesteuerung zugeführt. Dabei sind in den Gesetzesentwürfen unterschiedliche Verfahren vorgesehen, nach denen diese Wertigkeit zu ermitteln ist. Auf diese schlussendlich als Nuancen anzusehenden Unterschiede soll an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht eingegangen werden.

Weiterhin soll es – wie bisher – einzelne sachbezogene Freibeträge (pro Erwerber) geben, die sich auf Hausrat bzw. andere körperliche Gegenstände beziehen und nun 12.000,00 € (zzgl. 41.000,00 € für Hausratsübergang an die nachstehend vier erstgenannten Personengruppen) betragen.

Der bisher grundsätzlich gewährte Freibetrag für Betriebsvermögen wird durch einen an eine fünfzehnjährige Unternehmensfortführung geknüpften Wertabschlag ersetzt. Dabei wird die Unternehmensfortführung zumeist an der Entwicklung der Lohnsumme in den folgenden zehn Jahren festgemacht. Diese Vergünstigungsregelung gilt allerdings nur für überwiegend produktive Unternehmen, was eine Begünstigung für überwiegend vermögensverwaltende Unternehmen ausschließt. Motivation dieser Sonderregelung ist die Verhinderung eines Arbeitsplatzabbaus wegen zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld (und der damit außerordentlich benötigten liquiden Mittel) notwendig werdender Unternehmensverkäufe bzw. -schließungen.

Zusätzlich begünstigt werden soll die Übertragung von zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien durch Vornahme eines Wertabschlags von 10%, wenn diese innerhalb eines fünfzehnjährigen Zeitraums nicht veräußert werden.

Übergänge kraft Schenkung oder Erbschaft von die vorstehend aufgeführten sachlichen Freibeträge übersteigenden Vermögenswerten bleiben ohne steuerliche Auswirkung, sofern sie in ihrer Gesamtheit innerhalb eines zehnjährigen Betrachtungszeitraums die folgenden, auf den Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem (bzw. Erblasser und Erben) abstellenden – gegenüber den bisherigen Regelungen erhöhten – Freibeträge nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------------|
| • Ehegatten sowie Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz
(zzgl. bis zu 256.000,00 € bei Erbschaft) | 500.000,00 € |
| • Kinder und Kinder verstorbener Kinder | 400.000,00 € |
| • andere Enkel | 200.000,00 € |
| • sonstige Personen der Erbschaftsteuerklasse I (bspw. Urenkel) | 100.000,00 € |
| • alle anderen Personen
(Geschwister, Schwiegerkinder und -eltern, u.U. leibliche Eltern
sowie alle übrigen Erwerber ohne Verwandtschaftsverhältnis) | 20.000,00 € |

Sofern nach Gegenrechnung der vorstehend genannten Freibeträge, die sich übrigens nach wie vor alle zehn Jahre erneuern, ein steuerpflichtiges Vermögen verbleibt, ist bei den vorstehend vier erstgenannten Personengruppen (mit Ausnahme der Lebenspartner gemäss Lebenspartnerschaftsgesetz) ein progressiv ansteigender Steuersatz vorgesehen, der mit 7% beginnt, oberhalb von 75.000,00 € auf 11% ansteigt und im Extremfall bis zu 30% betragen kann. Alle übrigen Steuerpflichtigen (auch Lebenspartner gemäss Lebenspartnerschaftsgesetz) unterliegen bereits von vornherein einem Eingangsteuersatz von 30%. Dass dieser bei Erbschaften oberhalb von 6.000.000,00 € auf 50% ansteigt, dürfte für die meisten Steuerpflichtigen im Prinzip irrelevant bleiben.

An vorgenannten Steuersätzen sieht man, dass Vermögensweitergaben innerhalb eines engen familiären Zirkels durch die erhöhten Freibeträge – trotz einer höheren Vermögensbewertung im Bereich der Immobilien und der veränderten Steuerfreistellungssituation im Bereich des Betriebsvermögens – wegen der unverändert gebliebenen Steuersätze gegenüber der bisherigen erbschaftsteuerlichen Regelung vermutlich nicht ungünstiger werden. Bei einem nicht engen Verwandtschaftsgrad (bspw. zur klassischen Erbtante) hat sich der Steuersatz jedoch mehr als verdoppelt. Hier wird es gerade im Bereich von Sachvermögen (bspw. Immobilien) vermehrt das Problem geben, dass die Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer verhältnismäßig zeitnah zu entrichten ist, wofür liquide Mittel benötigt werden, die meist nicht vorhanden sind, so dass es im Zweifel zur Verwertung des geschenkten oder ererbten Sachvermögens kommt (was wiederum den Entfall des 10%igen Wertabschlags bei vermieteten Wohnimmobilien zur Folge haben kann). Inwieweit dies Auswirkungen auf die Preisstabilität bspw. die Wertigkeit von Immobilien hat, bleibt abzuwarten; anzunehmen ist, dass die Immobilienwerte entgegen der diesbezüglich vom Gesetzgeber geäußerten Vermutung bei einem erhöhten Angebot durch notwendig werdende Notverkäufe auf breiter Front absinken werden.

Das vorstehend grob skizzierte Erbschaftsteuerrecht soll mit Gesetzesverkündung, also zu einem derzeit unbekanntem Termin wirksam werden. Ein fixer, in der Zukunft liegender Stichtag, auf den man sich bspw. zur Sachverhaltsausgestaltung einrichten könnte, ist demnach nicht vorgesehen. Als Planungssicherheit soll es jedoch für Erbschaften, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2007 und dem Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts bewirkt wurden, ein Wahlrecht zwischen Anwendung von neuem und altem Erbschaftsteuerrecht geben, das unwiderruflich auch in bereits veranlagten Fällen (dann allerdings nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) aktiv ausgeübt werden kann.

Sowohl wegen der vorgenannten Wahlrechtsausübung, als auch bezüglich einer u.U. noch vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung gewollten Vermögensdisposition, die sich insbesondere bei Existenz von Immobilienvermögen, aber auch im Fall vorhandenen Betriebsvermögens o.ä. anbieten könnte, empfiehlt sich die Rücksprache mit dem steuerlichen Berater